



## **SITZUNGSBERICHT**

in der Rechtssache E-13/15

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache

**Abuelo Insua Juan Bautista**

und

**Liechtensteinische Invalidenversicherung**

betreffend die Auslegung von Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

### **I Einleitung**

1. Herr Abuelo Insua Juan Bautista (im Folgenden: Berufungswerber) ist in Spanien wohnhaft und Bezieher einer liechtensteinischen Invalidenrente. Auf Wunsch der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (im Folgenden: Berufungsgegnerin oder Invalidenversicherung) wurde Herr Bautista von einer Ärztin in Spanien untersucht, was zur Einstellung seiner Invalidenrente führte.

2. Herr Bautista brachte Einwände gegen die Einstellung der Invalidenrente vor, denen die Invalidenversicherung keine Folge gab. Der Berufungswerber rief in der Rechtssache dann das Fürstliche Obergericht an. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Fürstliche Obergericht einen Antrag auf Vorabentscheidung zur Klärung des Wesens und des Umfangs der in Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Durchführungsverordnung) vorgesehenen Bindung gestellt.

## II Rechtlicher Hintergrund

### *EWR-Recht*

3. Artikel 28 Absätze 1 und 2 des EWR-Abkommens lauten:

*1. Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.*

*2. Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.*

4. Auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004 L 200, S. 1) (im Folgenden: Grundverordnung) wird in Nummer 1 des Anhangs VI des EWR-Abkommens verwiesen. Die Präambel der Grundverordnung enthält die folgenden Erwägungsgründe:

*(1) Die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit sind Teil des freien Personenverkehrs und sollten zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen.*

...

*(4) Es ist notwendig, die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen und nur eine Koordinierungsregelung vorzusehen.*

*(5) Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden.*

...

*(9) Der Gerichtshof hat mehrfach zur Möglichkeit der Gleichstellung von Leistungen, Einkünften und Sachverhalten Stellung genommen; dieser Grundsatz sollte explizit aufgenommen und ausgeformt werden, wobei Inhalt und Geist der Gerichtsentscheidungen zu beachten sind.*

...

*(26) Für Leistungen bei Invalidität sollten Koordinierungsregeln vorgesehen werden, die die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des Invaliditätszustands und seiner Verschlimmerung, berücksichtigen.*

...

*(29) Um Wanderarbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen gegen eine übermäßig strenge Anwendung der nationalen Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsvorschriften zu schützen, ist es erforderlich, Bestimmungen aufzunehmen, die für die Anwendung dieser Vorschriften strenge Regeln festlegen.*

5. Artikel 4 der Grundverordnung lautet:

*Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staats.*

6. Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung lautet:

*Eine vom Träger eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung über den Grad der Invalidität eines Antragstellers ist für den Träger jedes anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaats verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten festgelegten Definitionen des Grads der Invalidität in Anhang VII als übereinstimmend anerkannt sind.*

7. Artikel 82 der Grundverordnung lautet:

*Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen ärztlichen Gutachten können auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Antragstellers oder des Leistungsberechtigten unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen oder den von den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen angefertigt werden.*

8. Auf die Durchführungsverordnung wird in Nummer 2 des Anhangs VI des EWR-Abkommens verwiesen. Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung lautet:

*Für den Fall, dass Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung für die Feststellung des Grades der Invalidität nicht anwendbar ist, kann jeder Träger entsprechend seinen Rechtsvorschriften den Antragsteller von einem Arzt oder einem anderen Experten seiner Wahl untersuchen lassen. Der Träger eines Mitgliedstaats berücksichtigt jedoch die von den Trägern aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte ebenso, als wären sie in seinem eigenen Mitgliedstaat erstellt worden.*

9. Artikel 87 der Durchführungsverordnung lautet:

*1. Unbeschadet sonstiger Vorschriften gilt Folgendes: Hält sich ein Antragsteller oder ein Leistungsempfänger oder ein Familienangehöriger vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats auf, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet, oder wohnt er dort, so wird eine ärztliche Untersuchung auf Ersuchen dieses Trägers durch den Träger des*

*Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten entsprechend dem von diesem Träger anzuwendenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.*

*Der leistungspflichtige Träger teilt dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mit, welche besonderen Voraussetzungen erforderlichenfalls zu erfüllen und welche Aspekte in dem ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind.*

*2. Der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erstattet dem leistungspflichtigen Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, Bericht. Der leistungspflichtige Träger ist an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden.*

*Dem leistungspflichtigen Träger steht es frei, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Allerdings kann der Berechtigte nur dann aufgefordert werden, sich in den Mitgliedstaat des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn er reisen kann, ohne dass dies seine Gesundheit gefährdet, und wenn die damit verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten von dem leistungspflichtigen Träger übernommen werden.*

#### *Nationales Recht*

10. Gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (LR 831.20) haben Personen Anspruch auf Invalidenrente, wenn ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 67 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Laut Artikel 29 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes gilt als Invalidität die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.

11. Über die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung wird von der Invalidenversicherung entschieden. Artikel 78 des Gesetzes über die Invalidenversicherung zufolge kann diese Entscheidung mittels Verwaltungsbeschwerde vor der Invalidenversicherung angefochten werden, die ihre Entscheidung in diesem Fall überprüft. Gegen die erneute Entscheidung kann anschliessend vor dem Fürstlichen Obergericht Beschwerde erhoben werden.

12. Gemäss Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung (LR 831.201) kann die Invalidenversicherung die Leistungsberechtigung von Amts wegen prüfen, insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine für den Anspruch erhebliche Änderung des Grades der Invalidität als möglich erscheinen lassen.

13. Das Verwaltungsverfahren für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Invalidenversicherung wird durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LR 172.020) geregelt. Artikel 64 Absatz 3 dieses Gesetzes sieht unter anderem vor, dass jeder Partei die Gelegenheit geboten werden muss, sich über alle für die Erledigung des Verhandlungsgegenstandes massgebenden Tatsachen und Verhältnisse zu äussern und überhaupt ihre Rechte und Interessen entsprechend zu wahren.

14. Nach Artikel 60 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege können die Parteien die Vorladung noch nicht vorgeladener Parteien, Zeugen und Sachverständiger beantragen und rechtliche Ausführungen aufnehmen. Gemäss Artikel 66 Absatz 2 dieses Gesetzes kann jede Partei Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige richten.

15. Dem vorlegenden Gericht zufolge entscheidet laut Artikel 79 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege die Invalidenversicherung nach ihrer freien, aus dem ganzen Inhalte der Verhandlung und dem Gegenstande der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung (sogenannte freie Beweiswürdigung).

16. Das gerichtliche Überprüfungsverfahren ist in der Zivilprozessordnung (LR 271.0) geregelt. Gemäss § 272 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist bei Zivilverfahren in Liechtenstein der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Das Gericht muss also nach freier Überzeugung und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht. Damit kann das Gericht die Beweiswürdigung der Vorinstanz (hier: der Invalidenversicherung) überprüfen und die Beweiswürdigung ändern und somit zu anderen, von der Vorinstanz abweichenden Tatsachenfeststellungen gelangen.

17. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet § 292 Absatz 1 der Zivilprozessordnung, der vorsieht, dass öffentliche Urkunden vollen Beweis dessen begründen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird. Allerdings ist nach § 292 Absatz 2 der Zivilprozessordnung der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung zulässig. Zudem kennt § 190 Absatz 1 der Zivilprozessordnung auch die Bindung an rechtskräftige Vorentscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Danach muss ein Gericht in einer Rechtssache, die auf einer Vorentscheidung beruht, in bestimmten Fällen von der Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung ohne neuerliche Prüfung der Sach- oder Rechtslage ausgehen und das Ergebnis dieser Entscheidung als für das spätere Verfahren bindende Rechtstatsache zugrunde legen.

### III Sachverhalt und Verfahren

18. Der Berufungswerber ist ein spanischer Staatsangehöriger, der in den Jahren 1990 und 1991 sowie von 1995 bis 2006 in Liechtenstein als Bauarbeiter unselbständig erwerbstätig war. Im Jahr 2010 verlegte er seinen Wohnsitz von Liechtenstein nach Spanien.

19. Der Berufungswerber erhielt von der Invalidenversicherung ab 1. August 2005 eine Invalidenrente im Ausmass von 25 %. Mit Wirkung vom 1. September 2008 wurde ihm eine Invalidenrente im Ausmass von 100 % zuerkannt.

20. In den Jahren 2009 und 2010 überprüfte die Invalidenversicherung den Anspruch des Berufungswerbers auf die Invalidenrente. Auf Grundlage der vom Berufungswerber bereitgestellten Informationen gelangte die Berufungsgegnerin zu dem Schluss, dass er weiterhin Anspruch auf die Invalidenrente habe.

21. Im Jahr 2013 wurde jedoch wiederum eine Überprüfung vorgenommen. Im Mai 2013 forderte die Invalidenversicherung Herrn Bautista zur Beantwortung von Fragen zu seinem Gesundheitszustand auf. Zudem ersuchte die Invalidenversicherung das spanische Nationale Sozialversicherungsinstitut (*Instituto Nacional de la Seguridad Social*) um Erstellung eines ausführlichen Berichts über den Berufungswerber, wobei sie auf das Formular E 213 hinwies. Im September 2013 übermittelte das spanische Nationale Sozialversicherungsinstitut ein von einer spanischen Ärztin unterfertigtes Formular E 213. Diesem Dokument zufolge konnte Herr Bautista nach Ansicht der untersuchenden Ärztin noch regelmässig leichte Tätigkeiten verrichten. Er war nicht in der Lage, Vollzeit in seinem letzten Beruf als Bauarbeiter tätig zu sein, konnte jedoch angepasste Arbeit vollschichtig verrichten.

22. Im November 2013 teilte die Invalidenversicherung dem Berufungswerber mit, dass sie beabsichtigte, die Invalidenrente einzustellen, und forderte ihn auf, allfällige Einwände vorzubringen. Daraufhin erklärte Herr Bautista, mit der beabsichtigten Vorgangsweise nicht einverstanden zu sein, und legte weitere ärztliche Unterlagen vor.

23. Nachdem die Invalidenversicherung eine Stellungnahme des internen ärztlichen Diensts eingeholt hatte, sprach sie mit Verfügung vom 10. März 2014 aus, dass dem Berufungswerber die Invalidenrente mit Wirkung vom 30. April 2014 aberkannt wird. Herr Bautista widersprach dieser Entscheidung und legte weitere ärztliche Unterlagen vor. Nach Einholung einer weiteren Stellungnahme ihres internen ärztlichen Diensts entschied die Invalidenversicherung am 2. Oktober 2014, Herrn Bautistas Widerspruch abzulehnen.

24. Gegen diese Entscheidung legte Herr Bautista beim vorlegenden Gericht Berufung ein. Er bringt im Wesentlichen vor, dass die Berufungsgegnerin die Aberkennung der Invalidenrente bloss auf den Bericht der spanischen Ärztin und dessen Interpretation durch den internen ärztlichen Dienst stütze, jedoch verschiedene ärztliche Stellungnahmen, die besagen, dass sich sein Gesundheitszustand nicht gebessert hat, nicht berücksichtigt habe. Zudem habe die spanische Ärztin keine fachmännische Untersuchung vorgenommen, sondern lediglich ein kurzes, zehnmütiges Gespräch mit ihm geführt. In Anbetracht der widersprüchlichen ärztlichen Stellungnahmen hätte, so der Berufungswerber, die Invalidenversicherung ein drittes und massgebliches ärztliches Gutachten einholen müssen.

25. Der Berufungsgegnerin zufolge ist es unrichtig, dass einander widersprechende fachärztliche Begutachtungen vorliegen. Die ärztlichen Berichte, auf die sich der Berufungswerber bezog, seien von seinen behandelnden Ärzten verfasst worden, während der ärztliche Bericht auf dem Formular E 213 von einer amtlich bestellten Expertin stamme. Die Berufungsgegnerin bringt vor, eine differenzierte Würdigung ärztlicher Feststellungen sei möglich und manchmal auch erforderlich, je nachdem, ob diese von behandelnden Ärzten des Begünstigten oder von amtlich oder gerichtlich bestellten Experten stammen würden. Daraus folge, sie habe sich bei der Einstellung von Herrn Bautistas Invalidenrente zu Recht auf den ausführlichen ärztlichen Bericht gestützt.

26. Am 19. Mai 2015 entschied das vorlegende Gericht, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen vorzulegen:

- 1. Ist es einem Leistungsempfänger (Antragsteller) aufgrund der sich aus Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 ergebenden Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts untersagt, diese Feststellungen im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen?**
- 2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Gilt die erwähnte Bindung auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren?**

27. Der Antrag ging beim Gerichtshof am 29. Mai 2015 ein.

28. Mit seinem am 24. Juni 2015 beim Gerichtshof eingegangenen Schreiben beantragte der Berufungswerber Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Gerichtshof. Der Antrag wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 3. Juli 2015 abgewiesen.

#### **IV Schriftliche Erklärungen**

29. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- der Berufungswerber, vertreten durch Dr. Hugo Vogt, Rechtsanwalt;
- die Regierung Belgiens, vertreten durch Liesbet Van den Broek und Marie Jacobs, Rechtsberaterinnen, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;
- die Regierung der Tschechischen Republik, vertreten durch Martin Smolek und Jiří Vláčil, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabsstelle EWR, als Bevollmächtigter;
- die Regierung Norwegens, vertreten durch Dag Sørli Lund, Berater, Aussenministerium, und Tonje Skjeie, Advokat, Regierungsadvokat (Zivilsachen), als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Maria Moustakali, Beamtin, und Íris Ísberg, Beamtin (befristet), Abteilung Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Nicola Yerrell, Mitarbeiter des Juristischen Diensts, als Bevollmächtigte.

#### **V Zusammenfassung der vorgelegten Ausführungen und vorgeschlagenen Antworten**

##### *Der Berufungswerber*

30. Herrn Bautista zufolge ist weder der leistungspflichtige Träger noch ein Gericht, das die Entscheidung des leistungspflichtigen Trägers überprüft, an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden.

31. Bezugnehmend auf die erste Frage führt der Berufungswerber aus, der Wortlaut von Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung dürfe nicht zu eng interpretiert werden, da die Auslegung des Wortlauts sowie die systematische und teleologische Auslegung klar zeige, dass der Gesetzgeber keine Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts ohne Überprüfungsmöglichkeit beabsichtigte.

32. Der Berufungswerber bringt vor, es sei nicht Zweck von Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, eine absolute Bindung des Leistungsberechtigten oder des leistungspflichtigen Trägers zu schaffen. Eine solche Wirkung käme einer Harmonisierung gleich, die über die rein koordinierende Zielsetzung der Grund- und Durchführungsverordnung hinausgeht.<sup>1</sup> Ein derartiger Ansatz würde unter anderem zu einer Unberechenbarkeit der Sozialversicherungssysteme führen, da somit ein ausländischer Träger de facto über die Verpflichtung eines leistungspflichtigen Trägers zur Erbringung von Leistungen entscheiden könnte. Dementsprechend ist Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung so auszulegen, dass keine Bindungswirkung beabsichtigt ist.

33. Eine Bindungswirkung dieser Art würde zudem zu einer Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten führen, da der Anspruch auf Überprüfung oder Rechtsmittel davon abhängig wäre, ob sich der Leistungsberechtigte im EWR-Staat des leistungspflichtigen Trägers oder in dem EWR-Staat, in dem sein Wohn- oder Aufenthaltsort liegt, untersuchen lässt.

34. Darüber hinaus, so Herr Bautista weiter, handle es sich bei ärztlichen Gutachten in Sozialversicherungsangelegenheiten nicht um unabhängige Gutachten, da sie im Auftrag des leistungspflichtigen Trägers erstellt werden. Daher muss die Möglichkeit bestehen, ein unabhängiges Gutachten vorzulegen, dem grundsätzlich mehr Beweiskraft beigemessen werden kann als dem Gutachten des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts.

35. Laut dem Berufungswerber ist die Antwort auf die erste Frage auch für die zweite Frage entscheidend. Wenn der leistungspflichtige Träger nicht an die ärztlichen Feststellungen gebunden ist, kann auch ein Gericht, das dessen Entscheidung überprüft, nicht daran gebunden sein. Umgekehrt müsste eine Bindungswirkung in Bezug auf den leistungspflichtigen Träger auch für ein gerichtliches Verfahren gelten.

36. Der Berufungswerber hält fest, dass die Anforderung, ein ausländisches ärztliches Gutachten müsse auch für das Gericht, das die Entscheidung überprüft, bindende Wirkung haben, sehr schwer hinzunehmen wäre, da nicht einmal Gerichtsurteile in einem anderen EWR-Staat zwingend bindend sind. Dies würde ausserdem gegen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beweisaufnahme verstossen und stünde im Widerspruch zum Recht auf wirksame Beschwerde gemäss der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.

---

<sup>1</sup> Es wird auf die Petition 0825/2005 an das Europäische Parlament verwiesen.

37. Der Berufungswerber schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

- [1] *Es ist einem Leistungsempfänger aufgrund von Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 nicht untersagt, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.*
- [2] *In einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren gibt es keine Bindung.*

#### *Die Regierung Belgiens*

38. Nach Auffassung der Regierung Belgiens untersagt es Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung einem Leistungsempfänger nicht, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in Frage zu stellen.

39. Die Regierung Belgiens erläutert, dass Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung nicht in der Vorgängerbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (ABl. L 74, S. 1) enthalten war, sondern auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) zur Klärung des Inhalts von Artikel 18 der letztgenannten Verordnung zurückgeht. Diese Bestimmung betraf das Verfahren zur Erklärung der Arbeitsunfähigkeit und die anschliessenden verwaltungsmässigen und ärztlichen Kontrollen für Leistungsempfänger von Krankengeld, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat ansässig sind.

40. Die Regierung Belgiens vertritt die Ansicht, der EuGH sei bei der Auslegung des Artikels 18 der Verordnung Nr. 574/72 zu dem Schluss gelangt, dass das durch diesen Artikel geschaffene System für den leistungspflichtigen Träger in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht bindende Wirkung hatte, was den vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts festgestellten Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit anbelangt, sofern der leistungspflichtige Träger nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.<sup>2</sup>

41. Die Regierung Belgiens stellt fest, dass die gegenständliche Rechtsprechung die Anerkennung ärztlicher Gutachten im Zusammenhang mit einer kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit betrifft, während es sich im vorliegenden Fall um eine Invalidität bzw. langfristige Arbeitsunfähigkeit und das damit einhergehende Recht auf eine

---

<sup>2</sup> Es wird auf die Rechtssache 22/86 *Rindone*, Slg. 1987, 1339, Randnr. 15, und die Rechtssache C-45/90 *Paletta I*, Slg. 1992, I-3423, Randnr. 28, verwiesen.

Invalidenrente handelt. Nach Einschätzung der Regierung Belgiens muss im letzteren Fall eine wesentlich umfassendere Evaluierung erfolgen als im ersten. Diese muss eine Bewertung mit dem Ziel der Festlegung des Invaliditätsgrads und damit eine Beurteilung, ob der Leistungsberechtigte noch einer beruflichen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nachgehen kann, beinhalten. Die Ansätze der EWR-Staaten hinsichtlich dieser Bewertung sind sehr unterschiedlich. Diese Tatsache spiegelt sich in Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung, der auch als Übereinstimmungsregel bezeichnet wird, wider. Diese Regel besitzt zwischen Spanien und Liechtenstein jedoch keine Gültigkeit.

42. Die Regierung Belgiens macht geltend, dass Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung betrachtet – nichts an dem Umstand ändert, dass allein der leistungspflichtige Träger für die Bewertung der Arbeitsunfähigkeit eines Leistungsempfängers nach den nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist.

43. Laut der Regierung Belgiens hat der leistungspflichtige Träger diese Bewertung im Licht der ärztlichen und funktionalen Befunde des medizinischen Fachpersonals des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts vorzunehmen. Er muss bei seiner Bewertung, ob eine Person Anspruch auf eine Leistung hat, jedoch nicht notwendigerweise zur selben Schlussfolgerung gelangen.<sup>3</sup>

44. Die Regierung Belgiens weist darauf hin, dass die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung im Hinblick auf die Zielsetzung, dem Begünstigten von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit Probleme bei der Nachweisführung zu ersparen, auszulegen ist.<sup>4</sup> Unter solchen Umständen untersagt es Artikel 87 Absatz 2 einem leistungspflichtigen Träger eines EWR-Staats nicht, andere vom Leistungsberechtigten selbst vorgelegte ärztliche Berichte, die den Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts widersprechen, zu berücksichtigen.

45. Zudem wäre es, so die Regierung Belgiens weiter, ein klarer Nachteil für Wanderarbeitnehmer, wenn die nationalen Vorschriften die Vorlage solcher widersprüchlicher Nachweise durch Personen zulassen, deren Aufenthalts- oder Wohnort in diesem EWR-Staat liegt, nicht jedoch durch Personen, deren Aufenthalts- oder Wohnort in einem anderen EWR-Staat liegt. Dies widerspräche ausserdem dem Recht auf Freizügigkeit und einem der Hauptziele der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

46. Die Regierung Belgiens streicht heraus, dass es gegen das Grundrecht auf die Prüfung jedes Falles durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Rahmen

---

<sup>3</sup> Es wird auf die Rechtssache 232/82 *Baccini*, Slg. 1983, 583, Randnr. 17, verwiesen.

<sup>4</sup> Es wird auf die zweite Begründung des EuGH in der Rechtssache *Rindone*, oben erwähnt, verwiesen, die für die bindende Wirkung derartiger ausführlicher ärztlicher Berichte spricht.

eines Gerichtsverfahrens, in dem Beweise angefochten werden können, verstiesse, einer Person das Recht auf die Vorlage widersprüchlicher Nachweise in nationalen Gerichtsverfahren vorzuenthalten. Dies würde den Anspruch der Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz nach Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzen.

47. Die Regierung Belgiens schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

1. *Es ist einem Leistungsempfänger nicht untersagt, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen, da der leistungspflichtige Träger nicht an diese Feststellungen gebunden ist.*
2. *Diese nicht bindende Wirkung gilt auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren.*

#### *Die Regierung der Tschechischen Republik*

48. Die Regierung der Tschechischen Republik trägt vor, dass die erste Frage abschlägig beantwortet werden sollte. Dementsprechend ist die Beantwortung der zweiten Frage unnötig.

49. Da, so die Regierung der Tschechischen Republik, der Gegenstand der vorliegenden Rechtssache die Bestimmung des Grades der Invalidität des Berufungswerbers ist, sollte Artikel 87 der Durchführungsverordnung vor dem Hintergrund der Sonderbestimmungen hinsichtlich der Leistungen bei Invalidität in der Grund- und Durchführungsverordnung ausgelegt werden.

50. Die Regierung der Tschechischen Republik nimmt Bezug auf Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung und die Sonderbestimmung für EWR-Staaten, die die Übereinstimmung ihrer Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen betreffend den Grad der Invalidität nach Anhang VII der Grundverordnung anerkannt haben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen den Rechtsvorschriften der beteiligten EWR-Mitgliedstaaten, obliegt es laut der Regierung der Tschechischen Republik einzig dem EWR-Staat des leistungspflichtigen Trägers, den Grad der Invalidität gemäss nationalem Recht zu bestimmen.

51. Die Regierung der Tschechischen Republik verweist auch auf Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung. Dieser sieht vor, dass – wenn keine Übereinstimmung vorliegt – der Träger eines EWR-Staats die vom Träger des anderen EWR-Staats erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie die verwaltungsmässigen Auskünfte ebenso berücksichtigt, als wären sie von ersterem erstellt worden.

52. In der gegenständlichen Rechtssache bedeutet dies, dass der leistungspflichtige Träger den ausführlichen ärztlichen Bericht auf dem Formular E 213 insofern zu berücksichtigen hat, als er ihn nicht ohne ordnungsgemässe Begründung zurückweisen kann. Der leistungspflichtige Träger ist jedoch nicht bedingungslos an den Bericht gebunden. In diesem Zusammenhang nimmt die Regierung der Tschechischen Republik Bezug auf die Rechtsprechung, in der Bescheinigungen – wie das Formular E 213 – nicht als unwiderlegbarer Beweis betrachtet wurden.<sup>5</sup>

53. Darüber hinaus folgt aus der Anerkennungsregel, nach der ein vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts ausgestellter ärztlicher Bericht einem vom leistungspflichtigen Träger ausgestellten Bericht gleichgestellt ist, dass die Möglichkeit, die Feststellungen dieses Berichts in Frage zu stellen, ebenfalls von den Rechtsvorschriften des EWR-Staats des leistungspflichtigen Trägers abhängt.

54. Die Regierung der Tschechischen Republik schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste Frage folgendermassen beantwortet:

*Artikel 87 Absatz 2 [der Verordnung Nr. 987/2009] ist nicht dahin auszulegen, dass er es einem Leistungsempfänger (Antragsteller) einer Invalidenrente unmöglich macht, den vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts ausgestellten ärztlichen Bericht gegenüber dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.*

#### *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*

55. Zur ersten Frage äussert die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung die in der gegenständlichen Rechtssache massgebliche Bestimmung darstellt, während Artikel 87 Absatz 2 dieser Verordnung von untergeordneter Bedeutung ist. Argumentiert wird dies mit dem Vorbringen, dass es sich bei Artikel 49 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Bestimmung des Grads der Invalidität um die *lex specialis* handelt.

56. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein steht auf dem Standpunkt, dass der Wortlaut von Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung hinsichtlich des Umgangs mit von einem Träger eines anderen EWR-Staats gesammelten Informationen

---

<sup>5</sup> Es wird auf die Rechtssache C-114/13 *Bouman*, Urteil vom 12. Februar 2015, in elektronischer Form veröffentlicht, Randnrn. 24 und 27, verwiesen.

eindeutig ist. Sie sind so zu berücksichtigen, als wären die Dokumente im Staat des leistungspflichtigen Trägers erstellt worden. Somit kann ein ärztlicher Bericht eines ausländischen Trägers nicht unbeachtet bleiben. Andererseits ist der leistungspflichtige Träger auch nicht daran gebunden.

57. Selbst wenn der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung gelangen sollte, dass Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung anwendbar ist, würde das der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge jedoch zum selben Ergebnis führen.

58. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt fest, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung, der sich unter anderem in Artikel 4 der Grundverordnung niederschlägt, eine absolute Bindung der Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsberechtigten auszuschliessen scheint. Eine Bindung dieser Art würde nur für einen Leistungsberechtigten gelten, der im Land seines Aufenthalts- oder Wohnorts untersucht wird, nicht jedoch für einen Leistungsberechtigten, der im Land des leistungspflichtigen Trägers untersucht wird. Eine objektive Begründung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich.

59. Laut der Regierung des Fürstentums Liechtenstein würde eine Bindung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossen, unabhängig davon, ob der leistungspflichtige Träger den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsberechtigten um Durchführung der ärztlichen Untersuchung gemäss Artikel 87 Absatz 1 der Durchführungsverordnung ersucht oder ob er sein Recht nach Artikel 87 Absatz 2 Unterabsatz 2 ausübt, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.

60. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verweist auf die Rechtsprechung, nach der ein EWR-Staat, der zur Bestimmung der Sozialversicherungsansprüche einer Person seine eigenen Rechtsvorschriften anwendet, die Möglichkeit haben muss, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Staats erhaltenen Informationen zu überprüfen.<sup>6</sup> Somit ist eine absolute Bindung derartiger Informationen ausgeschlossen.

61. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, muss, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die Bindung auch für Gerichtsverfahren gelten.<sup>7</sup>

62. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

---

<sup>6</sup> Es wird auf die Rechtssache *Bouman*, oben erwähnt, Randnrn. 24, 26 und 27, verwiesen.

<sup>7</sup> Es wird auf die Rechtssache *Herbosch Kiere*, oben erwähnt, Randnr. 33, und die Rechtssache *Bouman*, oben erwähnt, Randnr. 26, verwiesen.

1. *Einem Leistungsempfänger (Antragsteller) ist es nicht untersagt, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen. Der Wortlaut von Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 wirkt sich auf diese Schlussfolgerung – sofern er im gegenständlichen Fall überhaupt anwendbar ist – nicht aus.*
2. *In Anbetracht der für die erste der vorgelegten Fragen vorgeschlagenen Antwort kann die Beschäftigung mit der zweiten Frage entfallen.*
3. *Hilfsweise, gilt die Bindung auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren.*

#### *Die Regierung Norwegens*

63. Die Regierung Norwegens vertritt die Auffassung, dass beide vorgelegten Fragen abschlägig beantwortet werden sollten. Zwischen den beiden Fragen besteht ein hohes Mass an Ähnlichkeit, sodass sie infolgedessen gemeinsam beantwortet werden können.

64. Der Regierung Norwegens zufolge ist die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung erstens auf den leistungspflichtigen Träger und zweitens auf die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts beschränkt. Dies legt nahe, dass die Bindung nur für bestimmte Sachverhalte oder Beobachtungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts und nicht für juristische Feststellungen bei der anschliessenden Beurteilung durch den leistungspflichtigen Träger gilt.

65. Da die Grund- und die Durchführungsverordnung nur zur Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme der EWR-Staaten dienen, geht die Regierung Norwegens davon aus, dass es Aufgabe der einzelnen EWR-Staaten ist, die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch festzulegen. Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, der vorsieht, dass der leistungspflichtige Träger bestimmt, ob ein Antragsteller Anspruch auf eine Leistung hat, stützt diese Auffassung.

66. Zusätzlich weist die Regierung Norwegens auf den Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie hin, der auch auf Verfahrensvorschriften in Gerichtsverfahren anwendbar ist.<sup>8</sup> Da Artikel 87 der Durchführungsverordnung nur die Zusammenarbeit

---

<sup>8</sup> Es wird auf die Rechtssache E-1/04 *Fokus Bank*, Slg. 2004, EFTA Court Report, S. 11, Randnr. 41, und die verbundenen Rechtssachen C-222/05 bis C-225/05 *van der Weerd u. a.*, Slg. 2007, I-4233, Randnr. 28, verwiesen.

der EWR-Staaten betrifft, kann er nicht so ausgelegt werden, dass dadurch grundlegendere nationale Vorschriften über die Beweiswürdigung und das Recht eines Antragstellers, vorgelegte Beweise anzufechten, abgeändert werden.

67. Darüber hinaus würde eine Bejahung der Frage zu einer potenziell unterschiedlichen Behandlung der Antragsteller in Abhängigkeit von ihrem Aufenthalts- oder Wohnort führen, was wiederum kaum mit dem Ziel der Gewährleistung des freien Personenverkehrs im EWR in Einklang zu bringen wäre. Tatsächlich bestünde sogar die Gefahr eines Verstosses gegen das Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht mit uneingeschränkter Zuständigkeit zur Prüfung von Fragen des Sachverhalts und Rechts, die für die vor ihm anhängige Rechtssache massgeblich sind, wie es sich unter anderem aus Artikel 6 EMRK ableiten lässt. In jedem Fall sollte bei Verdacht auf Missbrauch oder Betrug eine Ausnahme von der Bindung gemacht werden.<sup>9</sup>

68. Die Regierung Norwegens fügt hinzu, dass das Formular E 213 nur ein ärztliches Gutachten betrifft. Ein ärztliches Gutachten ist nur einer von vielen Faktoren, die bei der Beurteilung, ob ein Antragsteller Anspruch auf eine Invalidenrente hat, zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung, ob der Antragsteller gemäss der nationalen Gesetzgebung des Landes des leistungspflichtigen Trägers als arbeitsunfähig gelten sollte, ist der Arzt weder angehalten noch in der Lage. Diese Feststellung hat allein der leistungspflichtige Träger zu treffen.

69. Die Regierung Norwegens schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegten Fragen folgendermassen beantwortet:

1. *Einem Leistungsempfänger (Antragsteller) ist es nicht infolge der in Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 vorgesehenen Bindung untersagt, die Feststellungen aus einer ärztlichen Untersuchung, die auf Ersuchen des leistungspflichtigen Trägers durchgeführt wurde, in Frage zu stellen.*
2. *Die Bindung nach Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 gilt nicht in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren.*

---

<sup>9</sup> Es wird auf die Rechtssache C-206/94 *Paletta II*, Slg. 1996, I-2357, Randnrn. 24 und 28, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

*Die EFTA-Überwachungsbehörde*

70. Bezugnehmend auf die erste Frage macht die EFTA-Überwachungsbehörde geltend, dass aus Artikel 87 Absatz 1 der Durchführungsverordnung der Zweck der Verordnung hervorgeht, nämlich die Gewährleistung der Zusammenarbeit der Behörden zweier EWR-Staaten, ohne dabei die Versicherungsträger oder die Antragsteller übermässig zu belasten.

71. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass der Wortlaut von Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung kaum Zweifel daran aufkommen lässt, dass der leistungspflichtige Träger an das vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erstellte ärztliche Gutachten gebunden ist.

72. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge ist die Bindung absolut, es sei denn, der leistungspflichtige Träger macht von seinem in Artikel 87 Absatz 2 Satz 3 der Durchführungsverordnung festgelegten Recht Gebrauch, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Die zwei in Artikel 87 Absatz 1 und Absatz 2 benannten Möglichkeiten würden sich nicht gegenseitig ausschliessen. Der zuständige Träger kann auch dann von seinem Recht Gebrauch machen den Leistungsberechtigten von einem Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen, wenn er bereits das ärztliche Gutachten vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erhalten hat. Diese Auslegung von Artikel 87 Absatz 2 steht im Einklang mit dem Wortlaut und der Begründung dieser Bestimmung sowie mit der Rechtsprechung des EuGH zur Verordnung Nr. 574/72.<sup>10</sup> Der Umstand, dass in der entsprechenden Vorschrift der Durchführungsverordnung die Bindung des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts ausdrücklich statuiert ist, könne als Versuch der Klarstellung angesehen werden. Ohne diese Bindung wäre das Ziel der wirksamen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten und der Rechtssicherheit für den Leistungsberechtigten in Gefahr.

73. Hinsichtlich der Möglichkeit des Leistungsberechtigten, den ärztlichen Bericht in Frage zu stellen, wäre die optimale Lösung nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde, wenn der Leistungsberechtigte die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in diesem Staat nach den dort anwendbaren administrativen und gerichtlichen Verfahren anfechten würde. Erwiese sich die Anfechtung durch den Leistungsberechtigten im Staat des Aufenthalts- oder Wohnorts als erfolgreich, sei Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung einschlägig. Würde das Gutachten von Spanien zurückgenommen oder für nichtig erklärt, wäre der leistungspflichtige Träger in Liechtenstein natürlich nicht länger daran gebunden. Alternativ könnte auch der leistungspflichtige Träger von seinem Recht gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen, Gebrauch machen.

---

<sup>10</sup> Es wird auf die Rechtssachen *Rindone* und *Paletta I*, beide oben erwähnt, verwiesen.

74. Zur zweiten Frage trägt die EFTA-Überwachungsbehörde vor, dass die Bindung nach Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ebenso für Gerichtsverfahren gilt, die sich an ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines leistungspflichtigen Trägers anschliessen.

75. Einleitend hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass weder mit der Grund- noch mit der Durchführungsverordnung eine Regelung oder Abgrenzung des Zugangs von Antragstellern oder Leistungsempfängern von Sozialversicherungsleistungen in den EWR-Staaten zu Gerichten beabsichtigt wurde. Dieser ist in nationalen Verfahrensvorschriften zu regeln.

76. Die EFTA-Überwachungsbehörde vertritt jedoch die Auffassung, dass es in Anbetracht der unmissverständlichen Formulierung von Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung im Widerspruch zu dieser Bestimmung und ihrer Begründung stünde, wenn das liechtensteinische Gericht die Bindung der Feststellungen im ärztlichen Bericht ausser Acht lassen und die Entscheidung der Berufungsgegnerin aufheben könnte.

77. Laut der EFTA-Überwachungsbehörde ist eine solche Bindung der nationalen Gerichte im System zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im EWR nicht ungewöhnlich. Der EuGH hat unter anderem festgestellt, dass eine Bescheinigung über die anwendbaren Rechtsvorschriften, die gemäss den Bestimmungen von Titel III der Verordnung Nr. 574/72 ausgestellt wurde, die Träger der sozialen Sicherheit anderer EWR-Staaten insoweit bindet, als sie bescheinigt, dass entsandte Arbeitnehmer dem System der sozialen Sicherheit des EWR-Staats angeschlossen sind, in dem ihr Unternehmen seine Betriebsstätte hat.<sup>11</sup>

78. Die EFTA-Überwachungsbehörde betont, dass die Möglichkeit eines Leistungsberechtigten, solche Feststellungen in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Land seines Aufenthalts- oder Wohnorts in Frage zu stellen, jegliche Bedenken hinsichtlich einer potenziellen Ungleichbehandlung ausländischer Leistungsberechtigter ausräumt.<sup>12</sup> Diese Lösung schliesst auch die Gefahr widersprüchlicher Urteile von Gerichten in unterschiedlichen EWR-Staaten aus.

79. Abschliessend argumentiert die EFTA-Überwachungsbehörde, dass die Durchführungsverordnung einer umfassenden Prüfung des Falls durch nationale Gerichte nicht entgegensteht, sofern der leistungspflichtige Träger von seinem Recht, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen, Gebrauch gemacht hat.

---

<sup>11</sup> Es wird auf die Rechtssache C-202/97 *FTS*, Slg. 2000, I-883, verwiesen. Es wird ausserdem auf die Randnrn. 29 und 30 der Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar in der Rechtssache *Bouman*, oben erwähnt, verwiesen.

<sup>12</sup> Es wird auf die Rechtssache *Paletta II*, oben erwähnt, Randnr. 12, verwiesen.

80. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die Fragen folgendermassen beantwortet:

1. *Der leistungspflichtige Träger ist gemäss Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 987/2009 an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden, es sei denn, er macht von seinem Recht nach Satz 3 des obigen Absatzes Gebrauch, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Leistungsempfänger sollte die Feststellungen des ärztlichen Berichts in Spanien nach dem Verfahren des Trägers, der den ärztlichen Bericht erstellt hat, anfechten. Alternativ könnte der Antragsteller beim leistungspflichtigen Träger Beschwerde einlegen mit dem Ziel, diesen möglicherweise dazu zu bewegen, den Antragsteller nach seinem Ermessen durch einen Arzt nach Wahl des Trägers untersuchen zu lassen.*
2. *Die Bindungswirkung eines ärztlichen Berichts wie im Ausgangsverfahren gilt auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren.*

#### *Die Kommission*

81. Nach Meinung der Kommission ist ein Leistungsempfänger berechtigt, eine vom leistungspflichtigen Träger auf der Grundlage von ärztlichen Feststellungen eines Arztes aus dem Staat des Aufenthalts- oder Wohnorts getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, wenn sich ein Leistungsempfänger bei der Untersuchung im Staat des leistungspflichtigen Trägers und gemäss den nationalen Verfahrensvorschriften dieses Staats auf ein solches Recht berufen kann.

82. Einleitend hält die Kommission fest, dass aus Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ausdrücklich hervorgeht, dass der leistungspflichtige Träger an die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden ist.

83. Die Kommission fügt hinzu, dass zur Auslegung von Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung keine Rechtsprechung vorliegt. Im Zusammenhang mit Verordnung Nr. 574/72 stellte der EuGH jedoch fest, dass der leistungspflichtige Träger in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht an die ärztlichen Feststellungen des Arztes im Mitgliedstaat des Wohnorts gebunden ist, es sei denn, der leistungspflichtige Träger macht von der in Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung Nr. 574/72 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Betroffenen durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu

lassen.<sup>13</sup> Die Kommission steht auf dem Standpunkt, dass dieser Ansatz auch hinsichtlich Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung anwendbar ist.

84. Zur Frage, ob ein Leistungsberechtigter die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in Frage stellen kann, bringt die Kommission vor, dass die Bestimmungen der Sozialversicherungsverordnungen vor dem Hintergrund von Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und damit zur Förderung des Rechts auf Freizügigkeit auszulegen sind.<sup>14</sup>

85. Laut der Kommission ist der Zweck des bindenden Charakters der ärztlichen Feststellungen des Arztes des EWR-Staats des Wohnorts die Verhinderung einer potenziellen Ungleichbehandlung zum Nachteil von Wanderarbeitnehmern, die auftreten könnte, wenn der leistungspflichtige Träger diese Feststellungen anzweifeln könnte. Durch Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung soll gewährleistet werden, dass Wanderarbeitnehmer rechtlich so behandelt werden, als wären sie von einem Arzt im Staat des leistungspflichtigen Trägers untersucht worden.<sup>15</sup>

86. Die gegenständliche Rechtssache dreht sich um die Frage, ob ein Wanderarbeitnehmer die ärztlichen Feststellungen des Arztes des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in Frage stellen kann, wenn diese für ihn ungünstig ausfallen. Der Kommission zufolge erfordert das Diskriminierungsverbot in solchen Fällen, dass der Antragsteller berechtigt ist, die vom leistungspflichtigen Träger auf der Grundlage von ärztlichen Feststellungen eines Arztes im Staat des Wohnorts getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, wenn auch ein im Staat des leistungspflichtigen Trägers wohnhafter Antragsteller dazu berechtigt ist.

87. Da die liechtensteinischen Rechtsvorschriften Leistungsberechtigten mit Wohnsitz in Liechtenstein ein solches Recht einzuräumen scheinen, meint die Kommission, dass dem Berufungswerber dasselbe Recht im selben Umfang zu gewähren ist.

88. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die erste vorgelegte Frage folgendermassen beantwortet:

---

<sup>13</sup> Es wird auf die Rechtssachen *Rindone* und *Paletta I*, beide oben erwähnt, verwiesen.

<sup>14</sup> Es wird auf die Rechtssache C-352/06 *Bosmann*, Slg. 2008, I-3827, Randnr. 29, verwiesen.

<sup>15</sup> Es wird auf die Rechtssache C-349/87 *Paraschi*, Slg. 1991, I-4501, Randnr. 24, und die Rechtssache C-290/00 *Duchon*, Slg. 2002, I-3567, Randnr. 38, verwiesen.

*Artikel 87 Absatz 2 [der Verordnung Nr. 987/2009] ist so auszulegen, dass ein Leistungsempfänger, der in einem anderen Staat als dem zuständigen Staat wohnhaft ist, berechtigt ist, die vom leistungspflichtigen Träger auf der Grundlage von ärztlichen Feststellungen eines Arztes aus dem Staat des Wohnorts getroffene Entscheidung in Frage zu stellen, wenn einem Leistungsempfänger ein solches Recht bei einer Untersuchung im zuständigen Staat gemäss den nationalen Verfahrensvorschriften dieses Staats zusteht.*

Per Christiansen  
Berichterstatter